

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN

[REDACTED]

Von: [REDACTED]@Hohenlohekreis.de
Gesendet: Mittwoch, 7. Februar 2024 12:22
An: Böhm Christine
Betreff: Bebauungsplan „Solarpark Straßenäcker“ Weißbach - Crispenhofen;
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1
(BauGB); Ihre Mail vom 08.12.2023

Unser Zeichen: 50.4/621.49-2023-04277/co

Sehr geehrte [REDACTED]

wir entschuldigen die späte Abgabe und nehmen zur Planung wie folgt Stellung:

1. Baurecht:

Wir weisen darauf hin, dass die unter Ziffer 2 der örtlichen Bauvorschriften auf S. 4 des textlichen Teils genannte Bodenfreiheit von 20 cm für einen nicht gewollten Zutritt der PV-Anlage zu groß sein kann. Bei 20cm Bodenfreiheit besteht die Möglichkeit, dass Kinder auf das Gelände gelangen können.

2. Naturschutz:

Im Hinblick auf das angrenzende FFH-Gebiet wird auf S. 28/29 des Umweltberichts unter Ziffer 4.2.1 des Umweltberichts beschrieben, dass der geplante Solarpark innerhalb der Windanlagen liegt, für den im Jahr 2014 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ergab, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Damit wird auch für die vorliegende Planung der Rückschluss gezogen, dass es solche Beeinträchtigungen ebenfalls nicht geben wird. Da es sich bei Windkraft und PV um grundsätzlich verschiedene Anlagen handelt, sind im weiteren Verfahren ergänzende Aussagen zu treffen, dass von der geplanten Anlage keine Beeinträchtigungen auf die dort vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten zu erwarten sind. Den Sachverhalt haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 16.6.23 zur Fnp – Fortschreibung aufgeführt.

Unter Ziffer 4.3.2 auf S. 31 des Umweltberichts wird beschrieben, dass eine CEF-Maßnahme für die Feldlerche auf FlSt. 1719 Gemarkung Westernhausen, Gemeinde Schöntal umgesetzt werden soll. Wir weisen darauf hin, dass sich nördlich und östlich des Flurstücks Gehölze befinden, die den Prädatoren der Feldlerche als Ansitzwarte dienen können. Wir regen die zeichnerische Darstellung der Lage der geplanten 0,6 ha Blühfläche für die 5 Feldlerchen-Brutpaare an. Wir empfehlen, einen Abstand von mindestens 100 m zu Gehölzen einzuhalten und ein Angrenzen der Blühfläche an häufig frequentierte Spazierwege zu vermeiden. Wir weisen außerdem darauf hin, dass durch die Erweiterung des Windparks der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH auf dem FlSt. 1719 bereits eine Ausgleichsmaßnahme für 2 Feldlerchenpaare mit 0,5 ha umgesetzt wird. Wir weisen darauf hin, dass das FlSt. 1719 zu klein ist für 2 Ausgleichsmaßnahmen (7 Brutpaare) und empfehlen, eine neue Fläche zu suchen. Vorausgesetzt, die Lage der Blühfläche im FlSt. 1719 entspricht den Habitatanforderungen der Feldlerche, ist der Nachweis zu erbringen, dass die CEF-Fläche vor Beginn des Eingriffs umgesetzt wurde. Der Bericht ist der UNB zeitnah vorzulegen. Da die Fläche außerhalb des Bebauungsplans liegt, ist für die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich.

Wir regen an, unter Ziffer 6.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen auf S. 3 des textlichen Teils und unter Ziffer 6 auf S. 41 des Umweltberichts das Abräumen des Mahdguts der Blühfläche zu ergänzen. Nach Ziffer 5.1 Textlicher Teil soll eine artenreiche Wiese entstehen. Wir begrüßen dies und halten dies auch am dortigen Standort für möglich. In Ziffer 9 Umweltbericht sollte dann jedoch in der E/A Bilanz die Fettwiese entsprechend geändert werden. Wir empfehlen zur Erreichung des Maßnahmenzieles, in Ziffer 5.1 ergänzend festzusetzen, dass das Mahdgut entfernt wird. Zur Anlage des Grünlandes regen wir an, Saatgut Nr. 1 Blumenwiese der Firma Rieger und Hofmann mit Herkunftsregion „Südwestdeutsches Bergland“ einzusetzen. Sollte eine Beweidung vorgesehen sein, sollte eine entsprechende Nachpflege in Ziffer 5.1 ergänzt werden.

Wir halten im Hinblick auf die reptilienabweisende Zäunung während der Bauzeit eine ökologische Baubegleitung für erforderlich. Sollte sich entsprechend der Beschreibung in Ziffer 7.2 Begründung im Baufeld eine Sukzessionsflora oder andere Lebensstätten für Reptilien entwickelt haben, ist vor Baubeginn eine erneute Erfassung erforderlich. Der Bericht ist der UNB zeitnah vorzulegen.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Kompensation sollte an die kartierten Bestands-Biototypen aus dem Bestandsplan angegliedert werden. Die Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation und der Weg (60.21) sollte dann in der E/A-Bilanz enthalten sein. Zudem sollte der der Blühstreifen und die Flächen, die bereits von der Windkraftanlage in Anspruch genommen werden, aufgeführt werden. Zudem ist die Bilanzierung der Obstbäume zu überprüfen im Hinblick auf den Biototyp des Unterwuchses – hier kommt das Artenschutzgutachten auf S. 6 zu einer anderen Aussage, sowie die im Hinblick auf die Anzahl der Bäume – schließlich sollen ja fast alle der Bäume im Plan erhalten werden.

Im Artenschutzgutachten wird auf S. 6 der Unterwuchs der Bäume mit einer artenarmen, frischen Fettwiese beschrieben. Wir bitten um Klärung, ob die Vegetation unter den Obstbäumen aus einer grasreichen ausdauernde Ruderalvegetation (Umweltbericht S. 17 und Bestandsplan Biototypen, Biototyp-Nr. 35.64) oder einer Fettwiese mittlerer Standorte (Fachbeitrag Artenschutz S. 6, Biotop-Typ Nr. 33.41) besteht.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird auf S. 30 unter Ziffer 6.3 die Erfassung von Schmetterlingen beschrieben. Es wurde lediglich der Nachtkerzenschwärmer untersucht. Wir regen an, die Aussage „einer der beiden Arten“ zu korrigieren. Im Fazit zu den Vögeln auf S. 31 des Fachbeitrag Artenschutz ist beschrieben, dass im Untersuchungsgebiet Feldlerche und Schafstelze mit Brutvorkommen nachgewiesen sind. Weder im Plan noch der Tabelle der Brutreviere (S. 20-21 Fachbeitrag Artenschutz) ist die Schafstelze aufgeführt. Zur Nachvollziehbarkeit des Fazits empfehlen wir eine Ergänzung.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird auf S. 19 unter Ziffer 6.1.1 die Methodik der Erfassung der vorhandenen Vogelarten nach Südbeck et al. (2005) beschrieben. Wir weisen darauf hin, dass gemäß den Vorgaben nach Südbeck die Erfassung zu geeigneten Tageszeiten zu erfolgen hat (Beginn um Morgendämmerung, spätestens bei Sonnenaufgang, ggf. Dämmerungs-/Nachtbegehungen; S. 49 Südbeck et al. 2005). Einzelne Begehungen zur Erfassung der Brutvögel erfolgten aber nach 10:00 Uhr (17.05.2023 um 11:30, 31.07.2023 um 11 Uhr). Insofern sollte, da der Fachbeitrag eindeutig auf Südbeck verweist, dargestellt werden, warum abgewichen wurde bzw. warum dies ggf. keine Auswirkung auf das Ergebnis hat.

3. Forstamt:

In der o.g. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir bereits dargestellt, dass *Durch die Extremwetterereignisse der letzten 5 Jahre befindet sich der Wald in einem geschädigten Zustand. Gerade die Buche erleidet zunehmend Trockenschäden, aber auch an der Eiche geht das nicht spurlos vorbei, so dass die Gefahr besteht, dass auch ohne größere Windeinwirkung Äste oder auch ganze Bäume umstürzen. Zwar ist bei der vorherrschenden Windrichtung aus West oder Südwest und bei der gegebenen Laubbaumbestockung nicht zwingend mit Sturmwurf zu rechnen, aber eine Gefährdung der Module kann dennoch nicht ausgeschlossen werden. Um Schäden an den PV-Modulen und auch an der Einfriedung zu vermeiden und somit eine ordentliche Forstwirtschaft sicher zu stellen, halten wir auch hier einen 30m Abstand im Norden und durch die Topographie bedingt einen mindestens 25 m großen Abstand im Südosten für erforderlich.*

Sollte dies nicht möglich sein, regen wir zumindest an, die 30 m-Abstandsfläche in den Plan einzuzichnen. Zudem sollte eine Haftungsverzichtserklärung als privatrechtlicher Vertrag erfolgen, um spätere privatrechtliche Schadensersatzansprüche zu verhindern.

4. Immissionsschutz:

Unter Ziffer 7.6 auf S. 11 der Begründung wird auf das Thema Blendwirkung eingegangen. Wir empfehlen die Aussagen dahingehend zu präzisieren, dass die Beurteilungsgrundlage genannt wird. Die LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015 – sind heranzuziehen.

Die LAI - Hinweise enthalten Aussagen zu Immissionsorten und Abständen. Auf dieser Grundlage empfehlen wir auch eine Aussage zu den umliegenden Straßen insbesondere die Landstraße L 1046 zu treffen.

Im Umweltbericht auf S. 30 unter Ziffer 4.3.1 empfehlen wir die Aussage „Verkehrswege sind nicht vorhanden“ dahingehend zu präzisieren, dass z.B. die Landesstraße erwähnt wird, aber aufgrund der Entfernung keine Blendwirkung erfahren dürfte.

Unter Ziffer 6.1 auf S. 7 der Begründung sowie unter Ziffer 7 der Hinweise auf S. 7 des textlichen Teils und unter Ziffer 2.1 auf S. 7 des Umweltberichts und unter Ziffer 4.3.4 auf S. 31 des Umweltberichts werden notwendige

Nebenanlagen wie etwa Transformatorstationen erwähnt. Auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde hingewiesen.

Wenn es sich nicht um Gießharz- sondern um ester- bzw. ölgekühlte Trafos handelt, sollten mit dem zukünftigen Bauantrag noch folgende Themen in den Unterlagen behandelt werden und entsprechende Unterlagen zu den Trafostationen vorgelegt werden:

- a) Lage und Ausführung der Trafostationen
- b) Ölmenge (m³ und kg) des jeweiligen Trafos
- c) Angabe der Wassergefährdungsklasse (WGK) des verwendeten Öls
- d) Größe der Auffangwanne des einzelnen Trafos
- e) Angabe, ob die Auffangwanne die Dichtheits- und Beständigkeitsanforderungen der AwSV erfüllt

Bestehende Genehmigung der WKA

Wir weisen darauf hin, dass hier ein Abschaltalgorithmus enthalten ist, der sich auf Ernteereignisse und Feldbearbeitung beziehen. D.h. in einem vordefinierten Umkreis um die jeweilige WEA führen die vorgenannten Ereignisse zu einer Abschaltung der WEA. Solche Flächen sind vom Solarpark Straßenäcker betroffen. Dies bedeutet, dass die Mahd der Flächen unterhalb der Solarmodule auch weiterhin den Abschaltalgorithmus auslöst. D.h. die Bedingungen, die für das Eintreten des Abschaltalgorithmus gelten, bleiben auch bei einer Nutzung als Solarpark weiterhin bestehen, sofern vom Antragsteller keine entsprechenden Gutachten oder Erkenntnisse geltend gemacht werden. Wir haben keine Kenntnis einer hinreichenden Studienlage, die belegt, dass abschaltrelevante Arten PV-Anlagen meiden. Vielmehr sind Sichtungen von Jagdflügen solcher Arten über Freiflächen-PV bekannt.

5. Bodenschutz:

Für die Belange des Bodenschutzes regen wir an, folgende Hinweise im textlichen Teil unter Ziffer 3 der Hinweise zu ergänzen:

- Mutterboden, der beim Bau (der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).
- Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.
- Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist bei Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar, bei denen insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Versiegelungen und Teilversiegelungen auf natürliche Böden eingewirkt wird, durch den Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bei Vorhaben von mehr als 1 Hektar kann eine Bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Sollte ein Vorhaben zulassungsfrei sein, muss das Konzept sechs Wochen vor Beginn dem Landratsamt vorliegen.

Für die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes ist das beigelegte Hinweispapier „Standard-BSK für FFPV-Anlagen“ der höheren Bodenschutzbehörden, eingeführt mit Erlass des Regierungspräsidium Stuttgart vom 07.02.2023, zu beachten.

Auf S. 46 des Umweltberichts wird in Tabelle 5 die geplante versiegelte Fläche mit 200 m² angegeben. Dies widerspricht den Angaben in der Tabelle 3 (1.988 m² geplante Verkehrsfläche) auf S. 44 des Umweltberichts sowie denen der Ziffer 5.4 auf S. 6 der Begründung. Wir regen eine Überprüfung der Angaben an.

6. Denkmalschutz:

Wir weisen darauf hin, dass sich Plangebiet die folgenden Kulturdenkmale und Bodendenkmale befinden:

- Mittelalterliche und frühneuzeitliche Hohe Straße (§ 2 DSchG)
- Fünf Grenzsteine Markung Crispenhofen/Staatswald (Markung Schöntal-Sindeldorf), Sandsteine mit gerundetem Kopf (für Staatswald: liegende Hirschstange), entlang der Hohen Straße am Waldrand, wohl 18. Jahrhundert; historische Markungsgrenzsteine sowie sämtliche weitere Grenzsteine auf der Gemarkung wie z. B. Gerichtsbarkeit-, Wald-, Zehnt-, Jagd-, Waid-Grenzsteine und Geleitsteine

Wir gehen davon aus, dass das Landesamt für Denkmalpflege (DenkmalpflegeLADES@rps.bwl.de und ArchaeologieLADES@rps.bwl.de) am Verfahren beteiligt wird.

7. Weitere beteiligte Stellen:

Ferner wurden das Kommunalamt, das Straßenverkehrsamt, das Straßenbauamt, das Vermessungsamt, der Fachbereich Abfallrecht, das Flurneuordnungsamt, das Amt für Mobilität, das Landwirtschaftsamt, der Fachbereich Abwasser, der Fachbereich Oberflächenwasser und der Fachbereich Grundwasser beteiligt. Belange aus diesen Bereichen berücksichtigt oder nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Landratsamt Hohenlohekreis

Umwelt- und Baurechtsamt

Allee 17 74653 Künzelsau

Tel. [REDACTED]

[REDACTED]@hohenlohekreis.de

www.hohenlohekreis.de






Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Datum 12.01.2024
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen RPS21-2434-285/3/4
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
info@ifk-mosbach.de

 Bebauungsplan "Solarpark Straßenäcker" der Gemeinde Weißbach, Gemarkung
Crispenhofen
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 06.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie
aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu der oben
genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Die derzeitige Planung kann aus raumordnerischer Sicht mitgetragen werden.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist die
Änderung Flächennutzungsplans gem. § 8 Abs. 3 geplant. In diesem Zusammenhang
geben wir den Hinweis, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der
Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht
rechtskräftig ist.

Aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen weisen wir daneben auf
§ 1a Abs. 2 BauGB hin.

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

- (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.
- (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
- (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.

Dies bedeutet konkret:

- Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030.
- Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.
- Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG

BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.

- Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

- (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.
- (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“¹ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren

¹ Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“, Stand Juni 2022: https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf.

Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³.

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung

² Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf

³ siehe Fußnote 2

von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

- (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.⁴

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

- (7) Mit der Planung zweier Sondergebiete „Photovoltaikanlage mit einer Größe von insgesamt 12,1 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 9,6 ha und einer Leistung von 14,5 MWp ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.

Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahren zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).

Für Rückfragen steht zur Verfügung:



✉ StEWK@rps.bwl.de

Anmerkung:

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

⁴ Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf

Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:

Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] [@rps.bwl.de](mailto:[REDACTED]@rps.bwl.de)

Abt. 3 Landwirtschaft

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] [@rps.bwl.de](mailto:[REDACTED]@rps.bwl.de)

Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de)

Abt. 5 Umwelt

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] [@rps.bwl.de](mailto:[REDACTED]@rps.bwl.de)

Abt. 8 Denkmalpflege

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] [@rps.bwl.de](mailto:[REDACTED]@rps.bwl.de)

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Freiburg i. Br., 09.01.2024
Durchwahl (0761) [REDACTED]
Name: [REDACTED]
Aktenzeichen: 2511 // 23-05389

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "Solarpark Straßenäcker", Gemeinde Weißbach, Teilort Crispenhofen, Hohenlohekreis (TK 25: 6623 Ingelfingen)

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 06.12.2023

Anhörungsfrist 19.01.2024

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen aus dem Oberen Muschelkalk. Der Obere Muschelkalk wird lokal von quartären Lockergesteinen (Holozänen Abschwemmmassen, Lösslehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der näheren Umgebung bekannt. Die nächstgelegene Verkarstungsstruktur befindet sich ostnordöstlich des Plangebiets in ca. 75 m Entfernung. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines möglichen Transformatorenhäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (BK50) abgerufen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten. Damit sind detailliertere bodenkundliche Informationen als mit der BK50 verfügbar.

Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Die bundes- und landesweiten gesetzlichen Bodenschutzvorgaben sind einzuhalten, v. a. BBodSchG, BBodSchV, LBodSchAG, LKreiWiG und die gesetzlich verankerten DINs 18915, 19639 und 19731. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Des Weiteren ist nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) bei einem

zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub der verfahrensführenden Behörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Der Bodenaushub ist hierbei möglichst hochwertig zu verwerten (§ 3 Abs. 2 LKreiWiG).

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Auf die Lage des Planvorhabens „Photovoltaik Crispenhofen“ in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Gäbichquelle, Crispenhofen" (LUBW Nr.: 126-049) wird hingewiesen.

Das Wasserschutzgebiet entspricht nicht den aktuell gültigen Richtlinien und Kriterien. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle einer Überarbeitung des Wasserschutzgebietes die Planfläche innerhalb einer sensibleren Schutzzone zu liegen kommt.

Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.

Im Umfeld des Planungsgebietes besteht Kenntnis über oberflächennahe Karststrukturen. Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen in Karstgebieten Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw.

Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.





**Bauernverband
Schwäbisch Hall -
Hohenlohe - Rems e.V.**

Geschäftsstelle Übrigshausen:
Am Richtbach 1
74547 Untermünkheim
Telefon 0 79 44 - 94 35 0
Telefax 0 79 44 - 94 35 111

Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e. V.

IFK-Ingenieure
Frau Böhm
Eisenbahnstr. 26
74821 Mosbach

Vorab per Mail: info@ifk-mosbach.de

■■■■■■■■■■
Geschäftsführer
Bauernverbandes Schwäbisch
Hall - Hohenlohe - Rems e.V.
Geschäftsstelle Übrigshausen
Am Richtbach 1
74547 Untermünkheim
Telefon 0 79 44 - 94 35 0
Telefax 0 79 44 - 94 35 111
Mail: ■■■■■■■■■■@lbv-bw.de

Übrigshausen, 04.01.2024

**Bebauungsplanverfahren „Solarpark Straßenäcker“, Gemeinde Weißbach,
Teilort Crispenhofen
- Frühzeitige Beteiligung der TöB nach § 4 Abs. 1 BauGB**

■■■■■■■■■■
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zunächst stellen wir fest, dass das Plangebiet eine Flächengröße von ca. 12,7 ha umfasst, welche derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt werden. Die Flächen im Plangebiet werden in der digitalen Flurbilanz 2022 als **Vorrangflur I** ausgewiesen. Es handelt sich hier um landbauwürdige Flächen, welche der landwirtschaftlichen Nutzung **vorzubehalten** sind und somit der Erzeugung von Nahrungsmitteln und den Landwirten zur Sicherung ihrer Existenz dienen.

Dem aktiven landwirtschaftlichen Betrieb, welcher vorliegend die Flächen bewirtschaftet, gehen somit Flächen mit sehr guter Bodenqualität verloren, welche er zur Weiterbewirtschaftung seines Betriebes zwingend benötigt.

Die Belastung landwirtschaftlicher Betriebe ist durch den Entzug von Produktionsflächen für jegliche Art der Bebauung bereits heute extrem hoch.

So sehen wir vor allem im Bereich von Dach- und Konversionsflächen noch Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Nachholbedarf und regen aus diesem Grund an, dieses ungenutzte Potential ebenfalls in Planungen einzubeziehen, bevor großflächig in die Planungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landbauwürdigen Flächen eingestiegen wird.

Des Weiteren kann auch nicht nachvollzogen werden, warum im Rahmen dieses Vorhabens eine Flächengröße von über 12 ha zudem mit sehr guter Bodenqualität überplant wird. Aus diesem Grund halten wir die Prüfung von alternativen Standorten vorliegend für zwingend erforderlich.

Aus unserer Sicht sind zudem Investitionslösungen von Investoren ohne Beteiligung eines aktiven landwirtschaftlichen Betriebes kritisch zu bewerten, da die Fläche auf Dauer der Erzeugung von Nahrungsmitteln entzogen wird.

Um die Flächennutzung für die aktive Landwirtschaft sicherzustellen, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen vornehmlich zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher aktiver Betriebe als Ergänzung des Betriebseinkommens geplant und umgesetzt werden. Nur dann ist ein Rückbau auch unproblematisch möglich, falls die wirtschaftliche oder politische Lage dies erfordert.

Als Anhaltspunkt für eine positive Sicht des Berufsstandes wäre die „dienende Funktion“ im Sinne des Baurechtes nach § 35 BauGB (analog Biogasanlagen) zu beachten. Wenn man diese zugrunde legen würde, wäre mindestens ein erwerbs- und gewinnfähiger landwirtschaftlicher Betrieb als Grundlage für den Investor erforderlich.

Da rund um das Plangebiet auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, geben wir bereits zu diesem Verfahrenszeitpunkt zu bedenken, dass die Befahrbarkeit aller umliegenden landwirtschaftlichen Zuwegungen auch während einer möglichen Errichtungszeit immer gegeben sein muss. Zudem sollten mögliche Ausgleichsmaßnahmen nicht zusätzliche wertvolle landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen.

Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.

Mit freundlichen Grüßen


Geschäftsführer

[REDACTED]

Von: Inv-hohenlohe@gmx.de
Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2024 10:11
An: [REDACTED]
Cc: Info
Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan "Solarpark Straßenäcker", Weißbach-Crispenhofen
Anlagen: CIMG5166.JPG; CIMG5167.JPG; CIMG5174.JPG

30.1.24

Bebauungsplan „Solarpark Straßenäcker“, Weißbach-Crispenhofen
Schr. IFK-Ingenieure v. 6.12.23

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:

1.Konkrete Planung

-Waldabstand, Abstand zur „Hohen Straße“

Bereits in unserer Stellungnahme v. 28.6.23 zur 5.Änd. d. 7.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir darauf hingewiesen, dass zum Wald im Norden (gleichzeitig FFH-Gebiet und an der „Hohen Straße“) und zum Wald bzw. geschützten Feldgehölz im Osten ein Abstand von 30 m angebracht ist.

In der Abwägungstabelle (S.18) zur Flächennutzungsplanfortschreibung wird darauf verwiesen, dass im nachgelagerten Verfahren im Einzelfall entschieden wird, ob der Waldabstand eingehalten wird.

Der Solarpark reicht jedoch weiterhin auf gesamter Länge bis an die jeweiligen Waldrandwege bzw. den Grünweg entlang des Gehölzbiotops heran. Damit besteht eine Gefährdung durch Astabwurf und umfallende Bäume. Der Klimawandel verschärft die Situation. Zif.4.7 (S.36 Umweltbericht) entsprechend ergänzen.

Nördlich des Gehölzbiotops im Osten gibt es dazu deutliche Verschattungen, auch im unbelaubten Zustand (s. Anlagen). Schon aus diesem Grund ist dort ein größerer Abstand der Module angebracht.

Eine über 600 m lange Einzäunung neben der „Hohen Straße“, nur unterbrochen von der „Donnersteige“, hat außerdem mehr landschaftliche Auswirkungen und Auswirkungen auf die Erholungsnutzung als im Umweltbericht (S.26) dargestellt.

Die „Hohe Straße“ mit „Donnersteige“ und angrenzenden Feldwegen ist insbesondere am Wochenende und in der Urlaubszeit bei Spaziergängern und Radfahrern äußerst beliebt. Die Infotafel zur Historie der „Hohen Straße“ am dortigen Waldrand stößt auf großes Interesse.

Die geplante Einzäunung hat eine einengende Wirkung und stört die Sichtbeziehungen von der „Hohen Straße“ aus mit weiten Fernsichten.

Ein von der „Hohen Straße“ abgerückter Zaun wirkt erheblich weniger störend, schon wegen des nach Süden abfallenden Geländes.

Wir sehen weiterhin einen deutlichen Puffer zu den Waldrändern und zum Gehölzbiotop im Osten als notwendig an. Die Planung darf zu keinerlei Eingriffen in deren Baum- und Gehölzbestand führen.

Eine Einzäunung des Windrads mit Zufahrt im Nordosten des Plangebiets lehnen wir generell ab (am besten das Windrad mit Zufahrt vom Solarpark ausklammern).

-Donnersteige

Wir begrüßen die ausgewiesenen Grünstreifen und den Erhalt der wegbegleitenden Obstbäume.

Abgängige Bäume ausdrücklich durch hochstämmige Obstbäume, bevorzugt Mostbirnbäume ersetzen, nachdem der Bestand überwiegend aus Mostbirnbäumen besteht (Zif.I.6.1 im Textteil zum Bebauungsplan ergänzen).

Wir würden es begrüßen, wenn in den Lücken der Baumreihen weitere hochstämmige Obstbaumpflanzungen (möglichst Mostbirnbäume) vorgesehen werden.

Die Grünstreifen entlang der „Donnersteige“ nicht einzäunen und das Mähgut abführen.

-Die großen Flächen innerhalb des Solarparks abschnittsweise mähen und ebenfalls das Mähgut abführen.

-An geeigneten Stellen im Solarpark zusätzliche habitataufwertende Strukturen wie Altgrasstreifen, Lesestein- und Totholzhaufen vorsehen.

-Die Standorte der Nebenanlagen, -gebäude, Transformatorenstationen im Plan mit darstellen.

-Flachdächer von Nebenanlagen begrünen.

-Im Umweltbericht (Zif.7.2, S.9) die Schafstelze streichen, auf den Seiten 32,33 bei Boden/Fläche muss es wohl „weniger als 1.000 (statt 200) m²“ heißen.

-Bei einem Rückbau der Anlage wird vor einem evtl. Wiesenumbau eine artenschutzrechtliche Überprüfung erforderlich.

2.Artenschutz

Vögel

Im Vergleich zur Brutvogelerhebung von 2014 für den Windpark Weißbach haben Goldammer und Star im Untersuchungsgebiet stark abgenommen (jeweils nur noch ein Brutrevier gegenüber je 5 Brutrevieren 2014) und Baumpieper und Fitis mit je einem Brutrevier 2014 wurden aktuell nicht mehr bestätigt.

Die **Feldlerche** konnte dagegen ihren Brutbestand bis auf die Reviere im 100 m Puffer um das Windrad soweit erkennbar erhalten.

Als Ersatz für die 5 innerhalb des Plangebiets liegenden Lerchenbrutplätze sollen auf Flst.1719, Gemarkung Westernhausen, auf 0,6 ha Blüh-, Buntbrachen entwickelt werden.

Wir weisen darauf hin, dass auf diesem Flurstück bereits 0,5 ha Blüh-, Buntbrache für den Verlust von 2 Feldlerchenbrutplätzen wegen eines Windrads des Windparks Weißbach angelegt werden sollen. Damit soll ein einziges Flurstück, noch dazu neben der vielbefahrenen L 1046, den Verlust von 7 ! Feldlerchenbrutplätzen auffangen. Wie soll das funktionieren?

Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass einmal 0,5 ha Brachfläche für den Verlust von 2 Lerchenrevieren geschaffen werden sollen und jetzt nur 0,6 ha für den Verlust von 5 Lerchenrevieren. Das passt nicht zusammen.

Wir sehen andere und umfangreichere Ausgleichsflächen sowie eine größere Verteilung der Flächen im Gelände als notwendig an. Feldlerchen benötigen die CEF-Flächen zur Aufwertung des Nahrungsangebots innerhalb bzw. randlich ihrer jeweiligen Reviere.

CEF-Flächen könnten auch westlich und südlich des Solarparks vorgesehen werden. Damit könnte die Feldlerchenpopulation im direkten Umfeld des Solarparks gestützt/vergrößert werden.

Zur Feststellung des Maßnahmen Erfolgs ein mehrjähriges Artenmonitoring vorsehen, einschließlich der Ermittlung des Lerchenbestandes auf den Ausgleichsflächen vor der Maßnahmenumsetzung.

Externe Ausgleichsflächen öffentlich-rechtlich sichern.

Reptilien

Die in der SaP (S.29) genannte konfliktvermeidende Maßnahme mit Reptilienschutzzaun in den Textteil zum Bebauungsplan übernehmen, einschließlich einer regelmäßigen Kontrolle des Zaunes solange er besteht. Außerdem für die Errichtung und Kontrolle des Zaunes eine fachkundige Begleitung vorsehen.

Falter

-Wir erwarten noch konkrete Angaben zu den Standorten und zum Umfang der Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer im Plangebiet.

-Warum ist in Zif.6.3.2 (Nachweise) der SaP (S.30) von zwei Arten die Rede, wenn nur nach Nachtkerzenschwärmern gesucht wurde?

3. Bilanzierung

Biotop

-In **Bestand** und **Planung** fehlen jeweils die Schotterflächen und voll versiegelten Flächen im Bereich des Windrads mit Zufahrt sowie die vorhandenen Grünstreifen mit Wassergraben und Obstbäumen entlang der „Donnersteige“.

-Im **Bestand** fehlt außerdem die Verkehrsfläche der „Donnersteige“, im **Planungsmodul** der Biotopwert der Verkehrsfläche und des Blühstreifens mit Ökopunkten sowie die zulässige zusätzliche Versiegelung von 1.000 m².

Boden

In **Bestand** und **Planung** fehlen ebenfalls die im Bereich des Windrads mit Zufahrt sowie der „Donnersteige“ befestigten Flächen, sowie im **Planungsmodul** 1000 (statt 200) m² zusätzlich versiegelbare Flächen.

-Wegen des eutrophierten Ackerstandorts und keiner Aushagerung im Vorfeld den für die Fettwiese verwendeten Biotopwert von 12 weiter reduzieren, wenn bei Mahd keine Abfuhr des Mähguts erfolgt.

Die Bilanzierung ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis

[Redacted]

[Redacted]

Email: lnv-hohenlohe@gmx.de



Anlagen: 3 Aufnahmen v. 28.1.24 zum Schattenwurf im Norden des geschützten Feldgehölzes am Ostrand des Solarparks

An: [REDACTED]
Betreff: AW: Beteiligung Öffentlichkeit am Bebauungsplan Solarpark
Strassenacker - Weißbach-Crispenhofen

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 4. Januar 2024 18:35
An: Gemeinde Weissbach <info@gemeinde-weissbach.de>
Betreff: Fwd: Beteiligung Öffentlichkeit am Bebauungsplan Solarpark Strassenacker

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB für o.g. Bebauungsplan habe ich folgende Fragen/ Einwendungen/ Anregungen.

Lt. Umweltbericht Nr, 4.1 Tabelle 5 erfolgt eine Flächenversiegelung die zu einem beschleunigten Wasserabfluss aus dem Gebiet und einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate führt.

Lt. Umweltbericht Nr, 4.3. gibt soll es keine Umweltbelange geben gemäß nachstehender Aussage:-

Erhebliche Auswirkungen auf den Umweltbelang Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. - Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltbelanges Wasser zu erwarten.

Im Umweltbericht ist das Thema Starkregenereignis nur insoweit berücksichtigt, dass das Bauvorhaben selbst dahingehend nur als gering anfällig eingestuft wird. Siehe hierzu nachstehenden Auszug des Umweltberichtes.-

In Nr. 4.7 des Umweltberichts steht, dass die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie z.B. Extremwetterlagen (Hitze, Starkregen, Sturm), als gering eingestuft wird.

Lt. Umweltbericht Nr. 6 zur Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bezüglich der Flächenüberbauung/ Flächenversiegelung entstehen erhebliche Beeinträchtigungen.

In Tabelle 7 findet sich jedoch die Aussage, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch Erhöhung des Abflusses erfolgt.

Lt. Umweltbericht Nr. 7 erfolgen geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen-

In Nr. 7.2 erfolgt die Aussage, dass das anfallende Oberflächenwasser versickert wird.

Als Ausgleichsmaßnahme soll auf Flst. 1719, Gemarkung Westernhausen, Gemeinde Schöntal auf einer Fläche von 0,6 ha eine Blüh-/Buntbrache entwickelt werden.

Der Solarpark liegt mit geschätzt 8 ha im Einzugsgebiet des Gäbichsbaches der in seinem Verlauf durch Crispenhofen fließt. Die Entfernung ist mit rd. 1,5 km relativ gering.

Bei vergangenen Starkregenereignissen hat es sich gezeigt, dass die Verdolung des Gäbichsbaches im Ort offensichtlich nicht ausreichend dimensioniert ist, sodass Straßen und Gebäude überflutet wurden. Die Versiegelung im Solarpark wird mit 200 m² angegeben. Die Fläche der Module die den Boden letztlich bedecken konnte ich den Planunterlagen nicht entnehmen, wenn jedoch die bauliche Nutzung mit 0,6 angesetzt wird ergibt sich bei 8 ha Einzugsfläche eine Modulfläche von knapp 5 ha.

Weiterhin wurden bereits beim Bau des Windparks im großen Stil Flächen befestigt und Wege verbreitert die nie wieder zurückgebaut wurden! Hierdurch erfolgt ein erhöhter Wasserabfluss der nach meinem Kenntnisstand nie kompensiert wurde. Werden diese eigentlich belassen?

Welche Regenspenden und Abflussmengen sind beim Solarpark anzusetzen gegenüber der seitherigen Nutzung?

Welche Auswirkungen entstehen auf die Vorfluter und den Gäbichsbach bei Starkregenereignissen?

Wird hierzu ein hydraulischer Nachweis geführt?

Warum wird als Ausgleichsmaßnahme kein Hochwasserschutz (z.B. Rückhaltebecken) bei Crispenhofen vorgesehen und stattdessen nur eine Blüh-/Buntbrache auf der Nachbarmarkung? Den bei Hochwasser betroffenen Anwohnern von Crispenhofen dürfte das nur schwer zu vermitteln sein.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und hoffe auf eine Gute Umsetzung des Projekts, die auch die Belange der Anwohner in Crispenhofen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen


74679 Crispenhofen